

Alle gewerblichen selbstständigen Dentallabore im Regierungsbezirk Köln
 (mit selbstständigen Meistern = AG, angestellten Meistern + Gesellen = AN, Azubis)
 = Pflichtmitglieder in der Handwerkskammer Köln bzw. Aachen !

Zahntechniker-Innung Köln
 (selbständige Meister / Arbeitsgeber)
 = freiwillige Innungsmitgliedschaft!

Wahlberechtigt: ausschließlich Mitglieder / AG
 aus den Innungsbetrieben

Die **Mitgliederversammlung**:
 wählt alle Arbeitsgebervertreter (AGV) für die
 Ehrenämter / Pflichtausschüsse:

- Vorstand der Innung
- Kassenprüfer
- Gesellenprüfungsausschuss(GPA)
- Berufsbildungsausschuss
- Ausschuss - Schlichtung v. Lehrlingsstreitigkeiten

Vorstand: lt. Satzung: 5 Mitglieder
 davon: 1 Obermeister, 1 stv. OM, 3 Mitglieder

Kassenprüfer: lt. Satzung: 2 Mitglieder + möglichst 1 Stellv.

Gesellenausschuss
 (alle angestellten Meister und Gesellen)
 = freiwillige Mitgliedschaft!

Wahlberechtigt: ausschl. AN aus MG-Betrieben
 Ausnahme: in den GPA: auch AN aus NMG-Betrieben

Die **Gesellenausschusssitzung**:
 wählt alle Arbeitnehmervertreter (ANV) für die
 Ehrenämter / Pflichtausschüsse:

- Gesellenausschuss / Altgeselle
- Gesellenprüfungsausschuss (GPA)
- Berufsbildungsausschuss
- Ausschuss - Schlichtung v. Lehrlingsstreitigkeiten

Gesellenausschuss: lt. Satzung: 6 Mitglieder
 davon: 1 Vorsitzender = Altgeselle,
 1 stv. Vorsitzender, 1 weiteres Mitglied
 sowie 3 Stellvertreter

Gesellenprüfungsausschuss (GPA):

= Pflichtausschuss! - lt. Satzung: paritätische Besetzung von Arbeitgeber-Vertretern (AGV) + Arbeitnehmer-Vertretern (ANV) + Lehrer-Vertretern (LV)
 LV werden von der Bezirksregierung bestellt.

AGV - werden von der Mitglieder-Versammlung gewählt.

ANV werden vom gewählten Gesellenausschuss gewählt.

Berufsbildungsausschuss - Ausschuss zur Förderung der Berufsbildung

= Pflichtsausschuss! - lt. Satzung muß er aus 1 Vorsitzenden und 4 Beisitzern gebildet werden, davon mindestens drei AGV und zwei ANV.

AGV - mind. 3 AG werden von der Mitglieder-Versammlung gewählt.

ANV mind. 2 AN werden vom gewählten Gesellenausschuss gewählt.

Sie fungieren als **Ausbildungsbegleiter (Lehrlingswarte)**

Ausschuss zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Auszubildenden

= Pflichtsausschuss! - lt. Satzung muß er aus 1 Vorsitzenden (von der KH) und 2 Beisitzern gebildet werden, davon mindestens ein AGV und ein ANV.

AGV - mind. 1 AG wird von der Mitglieder-Versammlung gewählt.

ANV - mind. 1 AN wird vom gewählten Gesellenausschuss gewählt.